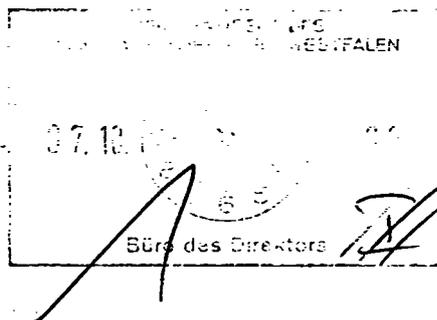


**Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit
Nordrhein-Westfalen e.V.
Der Vorsitzende**

Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen
LSG Nordrhein-Westfalen, Postfach 10 24 43, 45024 Essen

45130 Essen, den 02.10.2002
Zweigertstraße 54
Telefon 0201 / 7992 - 238
Fax 0201 / 7992 - 302

An den
Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



- **Anhörung zum Entwurf des Personalhaushalts 2003 am 08.10.2002 im Unterausschuss "Personal"**
- **Ihr Schreiben vom August 2002 (ohne Datum) an den Deutschen Richterbund - Landesverband NRW -**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

für den Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen nehme ich im Vorgriff auf die Anhörung vom 08.10.2002 wie folgt Stellung:

Die Belastungssituation für die Richterinnen/Richter und die nichtrichterlichen Dienst ist weiterhin außerordentlich hoch.

Eingänge	Sozialgerichte	Landessozialgericht
1991	43802	3930
2000	57562	4587
2001	59843	4487
2002 (prognostisch)	57422	4584

Erledigungen	Sozialgerichte	Landessozialgericht
1991	52650	3930
2000	60036	4587
2001	57647	4487
2002 (prognostisch)	60438	4584

Bestand	Sozialgerichte	Landessozialgericht
1991	55604	4300

2000	59932	4950
2001	62108	4754
2002 (prognostisch)	60039	4762
Ist-Richter	Sozialgerichte	Landessozialgericht
1991	173	52
2000	172,85	44,76
2001	171,92	44,85
2002	166,85	43,56

Eingänge je Ist-Richter	Sozialgerichte	Landessozialgericht
1991	253	76
2000	334	102
2001	348	100
2002	344	105

Erledigungen je Ist-Richter	Sozialgerichte	Landessozialgericht
1991	294	78
2000	335	104
2001	362	104
2002	?	?

Diese Daten ist zu entnehmen, dass die Richterinnen/Richter der Sozialgerichtsbarkeit NRW die von 1991 zu 2000 drastisch gestiegenen Eingänge durch höhere Erledigungsquoten teilweise kompensiert haben. Indessen ist der Bestand bei den Sozialgerichten von 1991 (55604) zu 2001 (62108) um 6504 (= 11 %) und beim LSG von 1991 (4300) zu 2001 (4754) um 354 (= 10 %) angewachsen. Eine Verlängerung der Verfahrenslaufzeiten zu Lasten der Beteiligten konnte nur durch den hohen Arbeitseinsatz der Beschäftigten verhindert werden.

Die höhere Erledigungsquote beruht u.a. auf:

- a) Die Richterinnen/Richter sind in hohem Maße leistungsbereit mit ausgeprägtem Verantwortungsbewußtsein gegenüber den Verfahrensbeteiligten. Auf die dies belegenden Untersuchungen ist hinzuweisen. Höhere Eingänge führen daher immer - zeitversetzt – zu höheren Erledigungen. Indessen sind die Grenzen der zumutbaren Belastung erreicht. Weiter steigende Belastungen werden die Qualität der richterlichen Arbeit, auf die es im Interesse der Beteiligten vornehmlich ankommt, merklich beeinträchtigen.
- b) Die EDV-Ausstattung der Richterarbeitsplätze erlaubt zunehmend zeitschonendere Suchen nach einschlägiger Rechtsprechung und Literatur.
- c) Dringend notwendige Verbesserungen der gerichtsinternen Abläufe sind zwischenzeitlich jedenfalls teilweise realisiert. Die Richter/Richterinnen werden nunmehr durch eine räumlich in der Nähe befindliche Serviceeinheit unterstützt. Die Aktenumlaufzeiten konnten merklich reduziert werden.
- d) Verfahrensvereinfachende Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes ermöglichen es, Streitverfahren durch Beschluß (§§ 105, 153 Abs. 4, 159 SGG) ohne

mündliche Verhandlung und ohne Einbeziehung der ehrenamtlichen Richter zu beenden. Nicht zu verkennen ist aber, dass hierdurch die mündliche Verhandlung, das zentrale Element des sozialgerichtlichen Verfahrens, zurückgedrängt wird. Gleichmaßen wird in diesen Fällen auf die Sachkunde der ehrenamtlichen Richter verzichtet.

- e) Erörterungstermine (§ 107 Abs. 3 Nr. 7 SGG) werden in großem Umfang eingesetzt, um die Streitverfahren einer Erledigung zuzuführen. Dies allerdings widerspricht dem Zweck des Erörterungstermins. Dieser soll nach der gesetzgeberischen Konzeption lediglich ein Vorbereitungsinstrument sein, um den Spruchkörper zu entlasten, weil die Sachaufklärung vielfach durch ein Gespräch mit den Beteiligten gefördert werden kann. Angesichts des zunehmenden Erledigungsdrucks ist der Erörterungstermin indessen zu einem verfahrensbeendenden Instrument mutiert.

Andererseits zehrt eine Flut von gesetzgeberischen Aktivitäten jegliche Ressourcen auf. Hierzu sei beispielhaft erwähnt, dass das Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung - vom 24.03.1997 bis dato über 30 Änderungen erfahren hat. Auch das Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung - vom 20.12.1988 ist vom Gesetzgeber seit Inkrafttreten mehr als 70 mal geändert worden.

Darüber hinaus ist von entscheidender Bedeutung, dass eine deutlich steigende Demotivation aller Beschäftigten zu verzeichnen ist. Diese rührt nicht nur aus der steigenden Arbeitsverdichtung her, sondern beruht zu einem erheblichen Teil auch darauf, dass trotz eines enorm gestiegenen Arbeitseinsatz immer weitere Belastungen auf den öffentlichen Dienst zukommen. Vor diesem Hintergrund sind weitere personelle Einsparungen für alle Beschäftigtengruppen, insbesondere auch für den nichtrichterlichen Dienst, sowie sonstige finanzielle Belastungen (z.B. Erhöhung der sog. Kostendämpfungspauschale) ungeachtet der angespannten Haushaltslage des Landes kontraproduktiv und nicht zu verantworten.

Abschließend sei der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Papier zitiert (in NJW 2002, 2585, 2592 f.):

"Eines aber sei doch - vor allem im Hinblick auf die unbestreitbar vorhandenen Mängel bei der Erfüllung der staatlichen Justizgewährungspflicht - sehr deutlich ausgesprochen: Aus der rechtsstaatlich verbürgten Justizgewähr folgt in jedem Falle die Pflicht des Staates, seine das staatliche Gewaltmonopol besonders verkörpernde Justiz so zu organisieren und so finanziell auszustatten, dass sie ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung effektiv zu entsprechen vermag."

Ich bitte darum, dieses Schreiben zeitgerecht an den zuständigen Unterausschuß "Personal" weiterzuleiten.

Mit freundlichem Gruß

Frehse